

Öffentliche Bekanntmachung im
Internet am 30.04.2021 unter
www.gaienhofen.de

Nachrichtlicher Hinweis auf diese
Bekanntmachung im Amtsblatt
Höri-Woche am 30.04.2021

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

SATZUNG

Vom 19.03.2020

Aufgrund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWG) vom 02. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossen am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Gaienhofen“ und hat ihren Sitz in Gaienhofen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und ggf. für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen. Die in den Jagdpachtverträgen geregelte Wildschadenersatzpflicht der Jagdpächter gegenüber den Jagdgenossen bleibt davon unberührt.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal im Jagdjahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
2. Für Wahlen bedarf es nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
4. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.
7. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO oder diese Satzung nichts anderes regeln.

§7

Satzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat,
- b) die Wahl des Jagdvorstandes,
- c) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab einer Abrundungsfläche von 50 ha, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

- f) Änderungen der Satzung,
- g) Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 1 JWVG i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 Abs. 3 DVO JWVG,
- h) Entscheidungen, ob die Jagd ruhen soll nach § 16 Abs. 1 Satz 5 JWVG.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten, Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (bis 50 ha Abrundungsfläche), soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
 - i) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befreiung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung nach § 15 Abs. 4 Satz 3 JWVG, § 2 Abs. 3 DVO zuständig ist.

§ 10

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen.
2. Zwischen den einzelnen Jagdgenossenschaftsversammlungen eingetretene Änderungen durch Eigentumswechsel hat der Erwerber dem Jagdvorstand grundbuchamtlich nachzuweisen. Der Jagdvorstand ist nicht verpflichtet, den oder die Eigentümer von Grundstücken festzustellen.
3. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung zu fortzuschreiben.

§ 11

Zusammensetzung des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner sowie einem oder mehreren Besitzern. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von 4 Jahren. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen, die übrigen Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein bzw. bei juristischen Personen als Jagdgenossen, diese vertreten.
2. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Vertretung der

Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, werden die Aufgaben des Jagdvorstandes durch den Gemeinderat als Notvorstand vorübergehend wahrgenommen.

3. Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten neben einer allgemeinen Aufwandsentschädigung den Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen. Mitglieder des Jagdvorstandes, die nicht Jagdgenossen sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 13

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Gaienhofen, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendung erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung (nach Abzug der Kosten für die Verwaltung) der Gemeindeverwaltung Gaienhofen zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau von Feld- und Waldwegen, die Unterhaltung öffentlicher Gewässer sowie Förderung der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zum Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes /Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gaienhofen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 € erreicht hat;

unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Es wird ein jährlicher Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind getrennt voneinander (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einer Jahresabrechnung darzulegen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist eine neue Abrechnung aufzustellen. Die Abrechnungen sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.
3. Die abgeschlossenen Jahresrechnungen sind zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Prüfer haben in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kasseniststand mit dem Kassensollstand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer den Jagdgenossen Bericht zu erstatten.

§ 17

Umlage

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) dauert vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft, die Auslegung des Abschussplans und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen veröffentlicht.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.05.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft vom 03.02.1999 außer Kraft.

Gaienhofen, den 30.04.2021


Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde erfolgte am: 30.04.2021. Die Satzung wurde am 30.04.2021 nachrichtlich im Amtsblatt bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde der Unteren Jagdbehörde gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am: 30.04.2021.